



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

31.JUN - 541 145

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. + (1) 711 71 - 0
Tel. + (1) 711 94 - 25
office@rechnungshof.gv.at

Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Wien, 12. September 2013
GZ 301.137/002-2B1/13

**Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die
Universität für Weiterbildung Krems geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 13. August 2013,
GZ: BMWF-52.720/0001-I/6/2013, erfolgte Übermittlung des im Betreff genannten
Entwurfs und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der
Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Die erläuternden Bemerkungen nennen Kosten eines Akkreditierungsverfahrens in
Höhe von 25.000 EUR. Sie stellen zudem fest, dass sämtliche Leistungen aus Eigen-
mitteln der Universität für Weiterbildung Krems bereitzustellen sind.

Seitens des Rechnungshofes wird angemerkt, dass aus den Erläuterungen nicht
hervorgeht, wie sich die Kosten des Akkreditierungsverfahrens zusammensetzen. Die
vorliegenden Angaben über die Kosten können daher im Detail nicht nachvollzogen
werden. Hingewiesen wird auch darauf, dass keine Angaben über die Anzahl der
voraussichtlichen Studienprogramme und über die finanziellen Auswirkungen, die mit
der Abhaltung der Doktoratsstudien verbunden sind, gemacht werden.

§ 7 WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (WFA-FinAV), BGBl. II Nr. 490/2012,
sieht vor, dass bei Regelungsvorhaben, deren Maßnahmen nicht mehr als 100.000 EUR
an Gesamtaufwendungen und Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Investitio-
nen in einem Finanzjahr verursachen, nach einem vereinfachten Verfahren zu berech-
nen sind. Dabei ist u.a. der Personalaufwand durch Angabe der Vollbeschäftigt-
äquivalente anzugeben und der arbeitsplatzbezogene betriebliche Sachaufwand mit
35 % anzusetzen.

GZ 301.137/002-2B1/13



Seite 2 / 2

Nach Ansicht des Rechnungshofes wird die Nennung lediglich des Betrages von 25.000 EUR dieser vereinfachten Berechnungsmethode nicht gerecht. Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher nicht den Anforderungen der zit. Bestimmung.

Von dieser Stellungnahme wird je eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: